

## Merkblatt zur Grundstücksentwässerung:

### **1. Kanalanschlusspflicht**

Nach § 5 der Satzung besteht die Pflicht zum Anschließen von bebauten Grundstücken, sofern das Grundstück an eine mit einem öffentlichen Kanal versehene Fläche (Straße, Grünanlage) angrenzt. Niederschlagswasser ist, auf dem Grundstück zu versickern

### **2. Einreichen des Entwässerungsplans**

Nach § 10 der Satzung sind die Unterlagen (2-fach) zur Prüfung bei der Stadt einzureichen.

- Lageplan 1:1000
- Grundriss- und Flächenplan 1:100
- Längsschnitte 1:100
- In den Plänen ist der Altbestand mit aufzuführen. Es ist zu kennzeichnen, ob es sich beim Anschluss an den Revisionsschacht um einen Bestand oder Neubau handelt.

### **3. Beginn der Baumaßnahme**

Nach § 11 sind die Arbeiten an den Entwässerungseinrichtungen 3 Tage vorher anzuzeigen.

Die Stadt ist jederzeit berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. (Anmeldung siehe 10.)

Alle Leitungen dürfen nur nach Zustimmung der Stadt verdeckt werden

### **4. Bauliche Ausführung**

Nach § 8 sind **alle** Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen bis zum Hauptkanal, nach Stand der Technik (z. B. DIN 1986-100 und DIN EN 752) zu errichten, instand zu halten und zu betreiben. Hierfür ist der Grundstückseigentümer verantwortlich.

### **5. Überprüfung**

Nach § 12 der Satzung sind die bestehenden Anlagen vor dem Wiederbetrieb auf Funktion und Dichtheit zu prüfen und im Bedarfsfall zu erneuern/sanieren.

### **6. Rückstau**

Nach § 9 der Satzung sind die Entwässerungsleitungen vom Eigentümer gegen Rückstau zu sichern.

Die maßgebende Rückstauenebene auf dem Grundstück, entspricht der Höhe der Straßenoberkante am Anschlusspunkt des städtischen Hauptkanals.

### **7. Revisionsschacht**

Nach § 9 der Satzung ist am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ein Kontrollschacht (Revisionschacht) auf privaten Grund zu errichten (Grenzabstand ca. 1,50 m).

### **8. Drainagen**

Nach § 15 der Satzung ist es verboten, Drainagen an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

### **9. Alte Leitungen**

Nach § 13 der Satzung müssen alte Bestandteile der Entwässerungsanlagen ordnungsgemäß zurückgebaut werden. Dies ist im genehmigungsfähigen Entwässerungsplan einzuzeichnen.

### **10. Abschluss der Baumaßnahme**

Die Dichtheit der Abwasserleitungen muss nach DIN nachgewiesen werden. Alle Prüfungen müssen im Beisein eines städtischen Mitarbeiters durchgeführt werden.

**Tel: 0821 2413 1997**

**E-Mail: [kanal@gersthofen.de](mailto:kanal@gersthofen.de)**

Die erste Anfahrt zur Dichtheitsprüfung ist in den Verwaltungskosten enthalten. Bei nichtbestehen der Prüfung wird pro weitere Anfahrt eine Kostenpauschale in Höhe von 40 € verrechnet.

### **11. Einhaltung der Vorgaben**

Nach § 20/21 der Satzung sind die Vorgaben einzuhalten. Zuwiderhandlungen gegen die Satzung können mit Geldbußen und zusätzliche Auflagen belegt werden.

Sollten Zweifel an der Dokumentation der fachgerechten Ausführung auftreten, sind zusätzliche Nachweise der Einhaltung aller Anforderungen zu erbringen (z. B. TV-Untersuchung).